



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bundespolizei

Eckpunkte eines Konsolidierungsprogramms für die Bundespolizei

Personal- und Sachmittelbedarf
und weitere notwendige gesetzgeberische Maßnahmen
2016 – 2022





© GdP Bundespolizei

Inhalt

Vorwort Jörg Radek	2
1. Vorbemerkungen und Ausgangslage	3
2. Lösungsansatz	5
2.1. Haushaltsfragen	6
2.1.1. Mehrbedarf Personal Bundespolizei 2017 – 2022	6
2.1.2. Mehrbedarf Sachhaushalt 2016 – 2022	9
2.2. Aufgaben-, Zuständigkeits- und Organisationsrechtsfragen	11
2.3. Personalrechtsfragen	11
Bundespolizeibeamtengesetz	11
Bundespolizeiaufbahnverordnung	12
Bundesbesoldungsgesetz	13
Beamtenversorgungsgesetz	13
Arbeitszeitverordnung/Bundesbeamtengesetz	14
Anlagen	15



Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Welt hat sich in den vergangenen Jahren verändert. Es sind Konfliktherde und Krisen entstanden, die ihre Auswirkungen auch auf die Aufgaben der Bundespolizei haben. Kriegerische Auseinandersetzungen in Syrien und instabile Verhältnisse in Ländern wie Afghanistan oder dem Irak führen zu neuen Flüchtlingswanderungen. Durch religiösen Fanatismus sind neue terroristische Bedrohungen von vorher kaum vorstellbarem Ausmaß entstanden. Viele Menschen sind durch diese Situation zu Recht verunsichert.

Die Bundespolizei steht bei diesen Entwicklungen im Fokus. Es wird erwartet, dass sie die angemessenen Antworten findet und alles tut, um ihren wichtigen Beitrag zur Grenzsicherung und Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit zu leisten. Dass die Bundespolizei dies im Einsatz Massenmigration zu leisten vermochte, ist dem besonderen Engagement der Beschäftigten in der Bundespolizei zu verdanken. Bis zur Belastungsgrenze haben sich die Kolleginnen und Kollegen eingebracht.

Es ist aber offenkundig geworden, dass die Bundespolizei deutlich konsolidiert werden muss und dass der Staat sich eine aufgrund von Personalfehl und Ausstattungsdefiziten schwächelnde Bundespolizei nicht leisten kann.

Daher hat die Gewerkschaft der Polizei dieses Konsolidierungsprogramm für die Bundespolizei entwickelt. Über dieses Programm möchten wir mit Euch/Ihnen in einen konstruktiven Dialog eintreten, um die Bundespolizei fit zu machen für die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft.

Jörg Radek
Vorsitzender GdP-Bezirk Bundespolizei

1. Vorbemerkungen und Ausgangslage

Die Bundespolizei leidet – trotz der Kabinettsbeschlüsse vom 5./6. September 2015 und der im Haushalt 2016 vorgenommenen Zuwächse sowie der beabsichtigten Personalverstärkungen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 – weiter an einer massiven strukturellen Unterfinanzierung im Sachhaushalt und nach wie vor nicht gedecktem Personalbedarf.

Die bisher beschlossenen Personalmehrungen werden die Bundespolizei personell nur in den Stand der Einnahme der Neuorganisation zum 1. März 2008 durch schrittweise Schließung der bereits seit damals bestehenden Personallücken versetzen. Die Bundespolizei leidet infolge der Versäumnisse 2008 – 2015 trotz der erfolgten Haushaltsaufstockungen weiterhin unter

a) Personalfehl und personalstrukturellen Verwerfungen

b) struktureller Unterfinanzierung im Sachhaushalt

Die auch von der Bundespolizei in den vergangenen Jahren zu erbringenden globalen Minderausgaben haben den Zustand der personellen und finanziellen Unterdeckung verschärft und einen enormen Investitionsstau verursacht.

Dies ist spätestens seit dem Eingeständnis von (bereits im Jahr 2012 bestehenden) Unterdeckung von mindestens 160 Mio. Euro im Sachhaushalt durch den damaligen Präsidenten Matthias Seeger bekannt.

Der durch ständige Aufgabenmehrung stetig gewachsene Personalbedarf blieb in den Bundeshaushalten 2006 – 2015 nicht nur ungedeckt, sondern wurde durch kontinuierliche Planstellenkürzungen bei Polizeivollzugs- und Verwaltungsbeamten sowie Tarifpersonal und durch die Verlagerung von Planstellen der Bundespolizei zu anderen Behörden noch verschärft.

Die enormen Personaldefizite wurden letztmals in den Haushaltsforderungen des Bundespolizeipräsidenten, die Sachhaushaltsdefizite anlässlich des Nachtragshaushalts 2015 im Zusammenhang mit dem Pariser Attentat vom Januar 2015 auch amtlich benannt.

Die Einsatzsituation der Bundespolizei ist gegenwärtig nur unter Vernachlässigung polizeilicher Einsatzerfordernisse und Außerachtlassung EU-rechtlicher, arbeits- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften zur Begrenzung von Arbeits- und Einsatzzeiten zu meistern. Diese Arbeitsbelastung führt auch zu hohen Krankenständen.



Am 4. November 2014 demonstrierten mehrere Hundert Kolleginnen und Kollegen in Berlin für mehr Personal und eine bessere Ausstattung.



alle Fotos: © GdP Bundespolizei



Durch den lang andauernden Einsatz „Massenmigration“ im unmittelbaren Anschluss an den Einsatz „G7-Gipfel“ unter Beibehaltung der erheblichen Personalabordnungen aus anderen Dienststellen zu den Flughäfen, enormer Lücken in der Personalbesetzung der Bahnpolizeidienststellen und in der Bundesbereitschaftspolizei wurde offenbar, dass die Bundespolizei ihre früher bestehende Flexibilität fast vollkommen eingebüßt hat.

Zugleich wurde offenbar, dass die Bundespolizei bei gleichzeitigen Einsatzereignissen wie dem Grenzschutz unter erheblichem Kontrollbedürfnis, der Begegnung von Terrorgefahrenlagen, Bedarf an erhöhten Binnenfahndungsmaßnahmen, verstärkten Rückführungen und Regeleinsätzen wie Fanbegleitung oder Großereignisse mit bahnpolizeilichem Bezug nicht mehr in der Lage ist, angemessen zu reagieren. Auch die verfassungsrechtliche Pflicht zur Unterstützung der Polizeien der Länder ist kaum noch zu gewährleisten.

Die Gewerkschaft der Polizei sieht daher dringenden Handlungsbedarf, um die Bundespolizei, aber auch die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder insgesamt wieder in die Lage zu versetzen, ihren gesetzlichen Aufgaben nachzukommen.

Wir appellieren an die Bundesregierung, den von ihr selbst im Koalitionsvertrag bezüglich der Bundespolizei formulierten Arbeitsauftrag unverzüglich anzugehen.

Der Koalitionsvertrag beinhaltet für die 18. Legislaturperiode¹⁾ einen klaren politischen Handlungsauftrag für die Bundespolizei:

- konsolidieren
- personell stärken
- Personal qualifizieren
- besser ausstatten
- Bereitschaftskräfte vorhalten
- zusätzliche Videotechnik
- Europäisches zentrales Ein- und Ausreiseregister

1) „Die Ergebnisse der Evaluierung der Neuorganisation der Bundespolizei setzen wir in der jetzt erforderlichen Konsolidierungsphase um. Wir wollen die Bundespolizei als kompetente und effektive Strafverfolgungsbehörde stärken, gut qualifizierte und ausgestattete Bereitschaftspolizeien vorhalten und die Einsatzmittel der Bundespolizei modernisieren. An Kriminalitätsschwerpunkten im Aufgabenbereich der Bundespolizei setzen wir mit zusätzlichen Mitteln mehr Videotechnik ein. Weitere Einreiseerleichterungen nach Europa setzen ein Einreise- und Ausreiseregister im europäischen Verbund voraus.“

Koalitionsvertrag, 5. Moderner Staat, innere Sicherheit und Bürgerrechte / 5.1. Freiheit und Sicherheit / Bundespolizei und Schutz unserer Grenzen, S. 105

Bisher wurde – abgesehen von den 2016 beschlossenen Personalaufstockungen – noch keine politische Initiative zu dem notwendigen umfassenden Konsolidierungsprogramm ergriffen.

Auch die überfällige Novellierung des Bundespolizeigesetzes (BPolG) und anderer Rechtsnormen mit Bezug zur Bundespolizei wurde bisher nicht in Angriff genommen. Die GdP vertritt die Auffassung, dass eine personelle und finanzielle Konsolidierung auch mit gesetzgeberischen Anpassungen einhergehen muss, um die Bundespolizei auf die Höhe der Zeit zu stellen.

2. Lösungsansatz

Es bedarf eines längerfristigen, soliden und vor allem verlässlichen **Konsolidierungsprogramms für die Bundespolizei**, das auch in die kommende 19. Legislaturperiode hinein Bindungswirkung entfaltet. Dies sollte durch ein besonderes „**Sicherheitskonsolidierungsgesetz**“, das ggf. auch die anderen Sicherheitsbehörden des Bundes einschließt, abgesichert werden.

Ein Konsolidierungsprogramm muss berücksichtigen, dass das Aufgabenspektrum der Bundespolizei in zwei Feldern gleichrangig angesiedelt ist: Die Bundespolizei muss zum einen wieder in die Lage versetzt werden, die eigenen Aufgaben in Kompetenz des Bundes (insbesondere Grenzschutz, Bahnpolizei, Auslandsaufgaben) wahrzunehmen und zugleich die verfassungsrechtliche Garantie gegenüber den Ländern zu deren polizeilicher Unterstützung einzulösen.

Eine Konsolidierung der Bundespolizei reduziert sich nicht auf Haushaltsfragen. Vielmehr muss auch im Bereich der gesetzlichen Aufgabenzuweisung und des Personalrechts einiges weiterentwickelt werden, um die Zukunftsfähigkeit der Bundespolizei zu gewährleisten.

Beinhaltet sein sollten

Haushaltsfragen

- Personalhaushalt (zusätzliche Personalausstattung Polizeivollzugsbeamte/Arbeitnehmer/ Verwaltungsbeamte, Fortführung des Hebungsprogramms)
- verbesserter Sachhaushalt einschließlich Beschaffungsbeschleunigungsmaßnahmen

Aufgaben-, Zuständigkeits- und Organisationsrechtsfragen

- Novellierung Bundespolizeigesetz
- Novellierung Gesetz über den unmittelbaren Zwang

Personalrechtsfragen, insbesondere

- Novellierung Bundespolizeibeamtengesetz
- Novellierung der Bundespolizeiaufbahnverordnung
- Anpassung Bundesbesoldungsgesetz, insbesondere für Personalgewinnung, Kaufkraftausgleich in Hochpreisregionen, Eingangsamtanpassung, Obergrenzenanpassung und Personalausleihe
- Anpassung Versorgungsgesetz, insbesondere Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen (Polizeizulage)
- Schaffung einer eigenständigen Arbeitszeitverordnung Polizei Bund
- Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung
- Anpassungen im Beamtenversorgungsgesetz
- Modernisierung Umzugskostenrecht

Die Gewerkschaft der Polizei würde eine gemeinsame Resolution der Fraktionen zur Konsolidierung der Bundespolizei als parlamentarische Willenserklärung und Grundlage eines Konsolidierungsprogramms sehr begrüßen.

2.1. Haushaltsfragen

2.1.1. Mehrbedarf Personal Bundespolizei 2017 – 2022

Die beschlossenen Planstellenmehrungen von jeweils 1.000 neuen Stellen in 2016, 2017 und 2018 bewirken nur eine Schließung der „Schere“, wie sie seit der Neuorganisation der Bundespolizei 2008 bestand. Von der damaligen Neuorganisation waren jedoch weite Bereiche wie die Flughäfen, die deutsch-österreichische Grenze und die Aus- und Fortbildungsorganisation ausgeschlossen worden.

Dementsprechend bilden die beschlossenen Personalmehrungen den tatsächlichen Bedarf in diesen Bereichen nicht mit ab. Zudem konnten in der Neuorganisation der Bundespolizei verschiedene Entwicklungen mit bundespolizeilicher Relevanz nicht vorhergesehen werden, auch unterlag die Neuorganisation manchen Fehlannahmen, z. B. dass an den westlichen Schengen-Grenzen eine geringere Fahndungsintensität möglich wäre.

Die Notwendigkeit der weiteren schrittweisen Personalmehrung der Bundespolizei ergibt sich dabei aus folgenden Umständen, denen sicherheitspolitisch begegnet werden muss:

- a) Erforderliche Sicherheitsausgleichsmaßnahmen in der Schengen-Binnengrenzfahndung an den Land-, Seegrenzen und Flughäfen als Reaktion auf Masseneinreise unidentifizierter Personen in die EU und massivem Anstieg unerlaubten Aufenthalts und Inter-Schengen-Wanderung
- b) Erhöhung des Umfangs begleiteter Rückführungen in Herkunfts- oder Transitländer auf dem Luftweg
- c) Erhöhung der polizeilichen Präsenz an Bahnhöfen
- d) Wiederherstellung der Reaktionsfähigkeit der Bereitschaftspolizeien auf gleichzeitige Lagen und zur gegenseitigen Unterstützung

Daraus ergibt sich konkreter Personalmehrbedarf der Bundespolizei über das Maß der bisher beschlossenen Personalauffüllungen hinaus vor allem für folgende Bereiche:

- Notwendige Erhöhung des Personals für zusätzliche Einsatzhundertschaften der Bundesbereitschaftspolizei (Anlage 1) zur notwendigen Erhöhung des mobilen Kräfteteils der Bundespolizei und zur Garantierfüllung gegenüber den Ländern
- Zusätzliche Mobile Kontroll- und Überwachungseinheiten der Bundespolizeidirektionen für eine flexiblere Lagebewältigung (Anlage 1) zur Erhöhung des mobilen Kräfteanteils der Bundespolizei
- Notwendige Erhöhung des Personals für EU-/Schengen-Binnengrenzen für Fahndungsmaßnahmen und zusätzliche Sicherheitsschleier an den West-Schengen-Grenzen und an den Flughäfen im Schengen-Verkehr (Erhöhung Fahndungskennzahlen) als notwendige Sicherheitsausgleichsmaßnahme (Anlage 2)
- Notwendige Erhöhung des Personals für Rückführungen auf dem Luftweg (Anlage 3)
- Deckung des erhöhten Mehrbedarfs in der Bahnpolizei und an Ermittlungsbeamten (Anlage 4)

Besonderes Gewicht erlangt die personelle Unterlegung der von der GdP favorisierten Neuordnung der Luftsicherheit (Anlage 5) mit entsprechenden Haushaltsstellen für Arbeitnehmer, die eine massive Freisetzung von Polizeibeamtinnen und -beamten für Kernaufgaben der Bundespolizei bewirken und eine Entlastung des Abordnungsdrucks zu den Flughäfen bewirken soll. Die Schaffung einer eigenen Bundesanstalt des öffentlichen Rechts für die Sicherheit des Luftverkehrs (AöRLuSi) würde einen hervorragenden Beitrag zur Entlastung der Bundespolizei leisten.

Der kalkulierte Personalmehrbedarf an Polizeivollzugsbeamten für die Flughäfen (siehe Tabelle) könnte unter der Voraussetzung der vorgeschlagenen Bildung einer AöR in ganz erheblichem Maße reduziert werden.

Weiterer Personalbedarf besteht für die Ausbildung des neu einzustellenden Personals und insbesondere auch für die dringend benötigte und am Boden liegende Fortbildung. Vor allem die zunehmenden Ansprüche der Politik an den fachlichen und ethischen Fortbildungsstand der Polizeibeamtinnen und -beamten lassen sich ohne Fortbildungskapazitäten nicht erfüllen.

In deutlich stärkerem Maße können und müssen Stellen für Verwaltungspersonal, vor allem auch im Bereich der Informationstechnik, die Entlastung des Vollzuges, technische Innovation und technisch-operationale Zukunftsfähigkeit der Bundespolizei sicherstellen.

Die Planstellenmehrungen müssen, um funktionsgerecht wirken zu können, dabei unabdingbar „kegelgerecht“ sein, das bedeutet, 2 Prozent höherer Dienst, 40 Prozent gehobener Dienst und 48 Prozent mittlerer Dienst ausweisen und zur Vermeidung von Strukturverwerfungen entsprechend den Stellenplanobergrenzen durchgeschlüsselt werden. Das bedeutet, dass % in A 9m, % in A 9mZ, % in A 12, % in A 13, % in A 15 und % in A 16 ausgeworfen sein müssen. Dies gilt auch für Verwaltungsbeamtenstellen.

Die Personalhaushaltsentwicklung im Tarifbereich erfordert dringend die Ausweitung und Hebung des Stellenanteils in den Entgeltgruppen E 5 bis E 12, um hinreichend qualifiziertes Personal zur Vollzugsentlastung beschäftigen zu können.

Im einzelnen besteht folgender Personalmehrbedarf, der schritt- und paketweise in einem politischen Konsolidierungsprogramm planmäßig umgesetzt werden kann (die tatsächliche Mehrbedarfshöhe an den Flughäfen richtet sich danach, ob eine AöRLuSi gebildet wird oder nicht, sie sind danach zu revidieren):

Bedarf	Polizeivollzugsbeamte	Arbeitnehmer	Verwaltungsbeamte	Gesamt
Ersatz der 2010 bis 2015 gestrichenen 625 Planstellen für Polizeibeamte und 50 zum BVA verlagerten Planstellen für Polizeibeamte sowie der gestrichenen Verwaltungsstellen	725	1.000	1.000	2.725
Unterlegung Zentralstellen für Bearbeitung von Massendelikten/Fahrgelddelikten (ZBFD), Entsperrung bisheriger kw-Stellen von Bundespolizeilichen Unterstützungskräften (BUK), Einrichtung weiterer drei Zentren	250	600	200	1.050
Weitere Stärkung Krisenfestigkeit im Ausland – Personen- und Botschaftsschutz in Krisengebieten	200			200
Unterlegung Kontrolle Luftfracht und Übernahme an allen deutschen Verkehrsflughäfen, sofern keine AöRLuSi	800			800
Aufgabenmehrung durch Passagierzuwachs an Flughäfen (ohne Frankfurt/Berlin/München), sofern keine AöRLuSi	300			300
Erhöhung Schengen-Schleierfahndung als Migrationsausgleichsmaßnahme	263			263
Aufgabenmehrung an den Seehäfen zur grenzpolizeilichen Kontrolle	80			80
Erweiterung Terminal A, B und C Flughafen Frankfurt, sofern keine AöRLuSi	300			300
Erweiterung Flughafen München, sofern keine AöRLuSi	200			200
Personalmehrbedarf Flughafen BER Berlin-Brandenburg, sofern keine AöRLuSi	500			500
Personalaufstockung Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik	256			256
Aufgabenübernahme § 5 LuftSiG Flughafen Frankfurt, sofern keine AöRLuSi	50			50
Stellenunterlegung Organisationsanpassung deutsch-österreichische Grenze	650			650
Personalmehrbedarf Sicherheitsschleier Schengengrenze West	4.856			4.856
Personalmehrbedarf Streifenbeamte für die Bahnpolizeiaufgaben	1.500			1.500
Aufstockung Anteil Ermittlungsbeamte auf 15 v. H. des Streifenbeamtenanteils (Messzahl hier: KSB 2008)	850			850

Bedarf	Polizeivollzugsbeamte	Arbeitnehmer	Verwaltungsbeamte	Gesamt
Planstellenersatz für BFE+	300			300
Aufstockung Bundesbereitschaftspolizei um 5 Einsatzhundertschaften und 2 BFHu	920			920
Entlastung von vollzugsfremden verwaltenden Aufgaben		1.000	500	1.500
Zweite Mobile Kontroll- und Überwachungseinheit je Direktion	1.467			1.467
Verstärkung Mobile Fahndungs- und Observationskräfte	400			400
Personalersatz Internationale Einsatzeinheit (IEE) für Erfüllungsgarantie Binnenaufgaben	200			200
Personalersatz Internationale Polizeimissionen (UN- und EU-Missionen) für Binnenaufgaben	200			200
Personalersatz Grenzpolizeiliche Verbindungsbeamte (GVB) für Binnenaufgaben	50			50
Personalersatz für Grenzpolizeiliche Unterstützungsbeamte Ausland (GUA) für Binnenaufgaben	150			150
Personalersatz für FRONTEX-/Hot-Spots EU-Personalgestellung	400			400
Aufstockung Polizeitrainer und zivile Lehrkräfte für Fortbildung des Personals	200		400	600
Aufstockung Personal polizeiärztlicher Dienst	20	30		50
Personalbedarf Passersatzbeschaffung für verstärkte Abschiebungen	20		150	170
Tarifpersonal Luftsicherheit in neuer Bundeseigener Anstalt des öffentlichen Rechts für Passagier-, Gepäck-, Fracht- und Flughafensicherheit als Hilfsbeamte der Bundespolizei (AöRLuSi), auszugliedern aus Kapitel 0625, einzugliedern an BMI unmittelbar		2.500		2.500
Personalmehrbedarf Rückführungen/Abschiebungen zur Erhöhung um 4.000 Rückführungen auf dem Luftweg jährlich	200			200



2.1.2. Mehrbedarf Sachhaushalt 2016 – 2022

Die Einsatzfähigkeit der Bundespolizei ist in erheblichem Maße davon abhängig, welche persönlichen und technischen Arbeitsbedingungen zur Verfügung stehen.

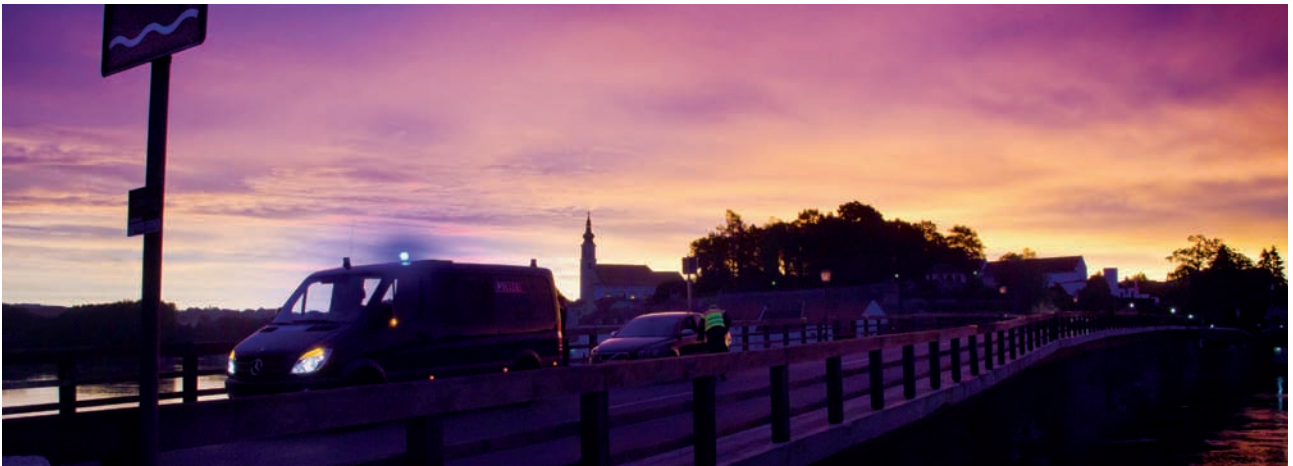
Im Mittelpunkt stehen dabei die persönliche Bekleidung, Ausstattung und persönlicher Schutz der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten und das ihnen zur Verfügung stehende polizeiliche Equipment einerseits und die bedarfsgerechte Deckung der erforderlichen Sachhaushaltstitel andererseits.

Die strukturelle Unterfinanzierung der Bundespolizei im Sachhaushalt, die durch ein langfristiges Konsolidierungsprogramm beendet werden soll, besteht vor allem in folgenden Haushaltsbereichen:

- Verbrauchsmittel und Haltung von Fahrzeugen
- Erwerb von Fahrzeugen
- Dienstreisen
- Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 €
- Informationstechnik
- Erwerb von Geräten, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen

Insgesamt wird der dringend erforderliche Bedarf wie folgt beschrieben:

Sachbedarfsbereich	Betrag in T€	Begründung
Mobilität	22.033	Notwendige Ersatzbeschaffungen zur Aufrechterhaltung der mobilen Einsatzfähigkeit der Bundespolizei und Unterlegung der Haltungskosten
Entschärfer	2.320	Bedarfsgerechte Ausstattung der Entschärfergruppen zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit zur Beseitigung von unbekannten Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV)
Einsatzfähigkeit Flugdienst	7.500	Ersatzbeschaffung der verunfallten zwei Transporthubschrauber (beginnend in 2016)
Fluggastkontrolle	132.728	Bedarf zur Unterlegung der Zahlungen an die beauftragten Sicherheitsunternehmen auf der Grundlage der notwendigen Kontrollstunden
Einsatzfähigkeit der GSG 9	1.750	Modernisierung der Ausstattung der Spezialeinheit der Bundespolizei zum Ausbau der Krisenreaktionsfähigkeit (Nachtsichttechnik/Nah- und Mitteldistanzwaffen)
Selbstkosten § 62 BPolG	15.846	Selbstkostenerstattung (Mieten pp.) an die Verkehrsunternehmen im Rahmen der Unterbringung der BPOL an Bahnhöfen, Flug- und Seehäfen, dort, wo die BPOL ihren gesetzlichen Auftrag zur Abwehr von Gefahren für kritische Infrastrukturen erfüllt
Schutz eigener Einrichtungen	2.151	Bedarf zur Unterlegung der Zahlungen an die zum Schutz eigener Einrichtungen beauftragten Sicherheitsunternehmen
Einsatzabfindung	10.220	Reisekostenrechtliche Einsatzabfindung
IKT-Unterstützung	8.500	Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnik zur Sicherung der IKT-gestützten Aufgabenwahrnehmung
Einheitliches Liegenschaftsmanagement	12.169	Zusätzlicher Bedarf der BPOL für die Zahlung der Betriebskostenvorauszahlungen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
Einsatz im Ausland	10.250	Zusätzlicher Bedarf der Bundespolizei im Zusammenhang mit der Teilnahme an mandatierten Missionen sowie zur haushalterischen Unterlegung der Vorverlagerungsstrategie durch den Ausbau des Netzes von Dokumenten- und Visa-Beratern
Bauinvestitionen Liegenschaften Bundesbereitschaftspolizei und Aus- und Fortbildungszentren	250.000	Auf- und Ausbau eines 6. Aus- und Fortbildungszentrums, Herrichtung von Unterkünften in der Bereitschaftspolizei zur Aufnahme des 2. Ausbildungsjahres, Schaffung von baulichen Fortbildungskapazitäten
Videoüberwachung	50.000	Beschleunigter Ausbau und Modernisierung Videoüberwachung an Bahnhöfen
Fahndungssysteme/Grenzkontrolltechnik	13.900	Zur Verbesserung der Fahndungsfähigkeit sind Investitionen und dauerhafte auskömmliche Veranschlagungen für Unterhalt und Wartung für Zentralkomponenten und Endgeräte im Bereich der Fahndungssysteme (IN-POL, Passagierdatendatei) und Grenzkontrolltechnik (EasyPASS, Smart Border) erforderlich



Sachbedarfsbereich	Betrag in T€	Begründung
Modernisierung und Absicherung der IKT-Infrastruktur	26.550	Ausbau und Absicherung der Netzinfrastruktur und des Rechenbetriebszentrums als Voraussetzung der Verfügbarkeit von Fahndungssystemen und Grenzkontrolltechnik
Nachersatz der Sonderwagen 4 auf den Flughäfen	7.000	Sicherstellung und Erhöhung des gesetzlichen Sicherheitsstandards durch den Abschluss des Programms EAGLE
Nachersatz der Sonderwagen 4 bei der Bundesbereitschaftspolizei	10.000	Beschaffung der Nachfolgegeneration Sonderwagen 4 aufgrund des hohen Fahrzeugalters und geänderter taktischer Anforderungen
Sonderwagen 3	46.800	Ersatz- und Neubeschaffung von 117 Sonderwagen 3 (4 x BPOLAkademie für Fahrtraining, 3 x GSG 9, 10 x Bundesbereitschaftspolizei, 100 x Einzeldienst) aufgrund des hohen Fahrzeugalters und geänderter taktischer Anforderungen
Ersatz- und Neubeschaffung der Sanitätsfahrzeuge der Bundespolizei	6.400	Ersatz- und Neubeschaffung von Notarzteinsatzfahrzeugen, Rettungswagen und Krankentransportwagen für die polizeiärztlichen Dienste der Bundespolizei mit: - erhöhtem Schutzniveau für Insassen (Scheiben und Durchstichschutz), - medizinischer Ausstattung auf dem aktuellen Stand, - verbesserter Ergonomie
Aufrüstung der vorhandenen Überziehschutzwesten auf Standard Schutzklasse 4+	1.840	Aufrüstung von 2.300 Schutzwesten zum Schutz vor Kalaschnikow-MP
Zusätzliche Beschaffung von Überziehschutzwesten Standard 4+	4.140	Erhöhung der persönlichen Schutzausstattung der PVB
Härtung von 6 mittleren Transporthubschraubern (MTH)	3.200	Abschluss des Programms zur Härtung von MTH
Zusätzliche Körperschutzausstattung (KSA)	2.250	Beschaffung von 1.500 KSA zur Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit der Polizeivollzugsbeamten im Einsatz
Zusätzliche Ausstattung mit Einsatzhelmen	2.400	Beschaffung von 5.500 Helmen zur Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit der Polizeivollzugsbeamten im Einsatz
Erhöhung der Sollausrüstung Unterziehschutzwesten	4.500	Erweiterung des Ausstattungssolls auf 100 % für jeden Polizeivollzugsbeamten
Ballistische Zusatzausstattung	4.000	Beschaffung neuer Ausstattung
Zusätzliche Beschaffung von Munition	5.000	Komplettauffüllung der benötigten Bestände bei gleichzeitiger Erhöhung der Aus- und Fortbildung im Umgang mit Schusswaffen
Zusätzliche Beschaffung von SW 3 für die GSG 9	3.000	Beschaffung der neuen Generation sondergeschützter Fahrzeuge für Spezialeinheiten zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft der GSG 9
Bereitstellung von Ausgabemitteln für den Unterhalt der zusätzlichen Führungs- und Einsatzmittel (FEM)	15.000	Folgekosten aus der Erhöhung des Bestandes an FEM (Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Pflege etc.)
Bauinvestitionen	4.000	Baukostenzuschüsse an die Verkehrsunternehmen im Sinne des § 62 BPolG zur Implementierung von Grenzkontrollanlagen, Digitalfunkanlagen und Luftsicherheitskontrolltechnik
GESAMTSUMME	685.447	

2.2. Aufgaben-, Zuständigkeits- und Organisationsrechtsfragen

Die **Novellierung des Bundespolizeigesetzes (BPolG)** ist seit vielen Jahren überfällig. Eine Vielzahl von zusätzlich übertragenen Aufgaben (Personenschutz im Ausland, Schutz der Deutschen Bundesbank, Internationale Verwendungen, Aufgaben bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Beteiligung an internationalen Polizeieinsätzen und Missionen sowie bilateralen Polizeiprojekten, Überarbeitung des Straftatenkatalogs, Zuständigkeit bei Terrorlagen im eigenen Zuständigkeitsbereich, Aufgaben der Flugsicherheitsbegleiter) wie auch erforderliche Änderungen bei den Befugnisnormen harren der parlamentarischen Aufarbeitung.

In der **Anlage Nov. BPolG** sind einige Vorschläge aufgelistet.

Auch die überfällige Novellierung des **Gesetzes über den unmittelbaren Zwang (UzWG)**, z. B. hinsichtlich der Berechtigung des Führens von Kriegswaffen bei Einsatz in Krisenregionen und bei terroristischen Angriffen ist überfällig.

Zur Entlastung von Aufgaben, die nicht zwingend von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wahrgenommen werden müssen, schlägt die GdP vor, den Bereich der Luftsicherheit in der Bundespolizei innerhalb einer Anstalt öffentlichen Rechts (Körperschaft öffentlichen Rechts) zu bündeln und die Aufgabe Luftsicherheit zu deprivatisieren.

2.3. Personalrechtsfragen

Eine Konsolidierung der Bundespolizei bedarf auch dringend der Klärung und Weiterentwicklung von personalrechtlichen Fragen, ohne die eine Konkurrenzfähigkeit der Bundespolizei im Wettbewerb um geeignete Bewerber und eine zügige Besetzung der Planstellen nicht möglich sein wird.

Zur personellen Weiterentwicklung der Bundespolizei ist die Fortführung des zwischen 2002 und 2012 durch den Haushaltsgesetzgeber begonnenen Hebungsprogramms vom mittleren in den gehobenen Dienst (Anlage 6) unabdingbar. Das Bundesministerium des Innern hat dazu bereits ca. 10.000 Funktionen definiert, die aus dem mittleren in den gehobenen Dienst überführt werden können. Der Anteil des gehobenen Dienstes würde damit auf das erforderliche Niveau gehoben.

Ein Konsolidierungsprogramm müsste folgende personalrechtliche Komponenten mit umfassen:

Bundespolizeibeamtengesetz

- a) Da Zollvollzugsbeamte im Sinne des § 6 UzWG weiterhin in erheblichem Maße die gesetzlich (§ 64 BPolG) vorgesehene personelle Unterstützung für den Vollzugsdienst der Bundespolizei stellen müssen, zudem auch sonst Befugnisse der Bundespolizei wahrzunehmen haben und darüber hinaus auch im Zuständigkeitsbereich der Polizeien der Länder eingesetzt sind, ist die seit Jahren überfällige Aufnahme der Vollzugsbeamten des Zolls in § 1 Abs. 1 Satz 1 BPolBG unausweichlich und schnellstmöglich zu vollziehen.
- b) Die besondere Altersgrenze für Polizeibeamtinnen und -beamte ist belastungsorientiert anzupassen. Vorbild bietet dazu § 111 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz für die dortige Polizei.

§ 5 BPolBG ist dahingehend zu ändern:

„Für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bildet bei einer Mindestzeit in Funktionen des Dienstes zu wechselnden Zeiten, in Sonder- und Spezialeinheiten der Bundespolizei, bei der Bundespolizei See oder in der Polizeihubschrauberstaffel von
25 Jahren das vollendete 60. Lebensjahr,
24 Jahren das vollendete 60. Lebensjahr und vier Monate,
23 Jahren das vollendete 60. Lebensjahr und acht Monate,
22 Jahren das vollendete 61. Lebensjahr,
21 Jahren das vollendete 61. Lebensjahr und vier Monate,
20 Jahren das vollendete 61. Lebensjahr und acht Monate
die Altersgrenze.“

- c) In § 5 BPolBG ist die Option zum freiwilligen Hinausschieben des Ruhestandes bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auf Antrag des Polizeibeamten/der Polizeibeamtin analog § 38 LBG Rheinland-Pfalz aufzunehmen, dass solchen Anträgen stattzugeben ist, wenn die Beamtin oder der Beamte vor oder nach Begründung des Beamtenverhältnisses teilzeitbeschäftigt oder freigestellt gewesen ist, das bis zur besonderen Altersgrenze erzielbare Ruhegehalt nicht die Höchstgrenze erreicht und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bundespolizeilaufbahnverordnung

Zur zügigen Besetzung der zusätzlichen Stellen und zur Herstellung der Konkurrenzfähigkeit mit anderenwerbenden Polizeien sind flexiblere Zugangsvoraussetzungen vorzusehen.

- a) Die Einstellung oder Versetzung aus Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes anderer Polizeien in die Bundespolizei (§ 11 BPolLV) ist grundsätzlich stärker zu öffnen und flexibler zu gestalten. Das gilt insbesondere für die Anerkennung von Laufbahnbefähigungen des gehobenen Dienstes der Polizeien der Länder.
- b) Die Einstellung oder Versetzung von Zollvollzugsbeamten im Sinne des § 6 UZwG in den Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei und aus geeigneten Dienstverwendungen der Bundeswehr (z. B. Feldjäger) ist analog § 11 BPolLV bzw. dem Vorbild der Polizei Brandenburg durch Unterweisung zu beschleunigen.
- c) Für ansonsten geeignete Bewerber in die Laufbahnausbildung, die noch nicht die erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere Sprachvoraussetzungen (z. B. bei Bewerbern mit Migrationshintergrund oder nichtdeutschen EU-Bürgern) besitzen, sind (ggf. bereits unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf) vorgeschaltete Studienkollegs in bundeseigener Zuständigkeit zum Erwerb der noch fehlenden Einstellungsvoraussetzungen zu schaffen (analog Berufsbildende Schulen Rheinland-Pfalz mit dem polizeiausbildungsvorbereitenden Bildungsgang „Polizeidienst und Verwaltung“).
- d) Für eine zügige Besetzung der Planstellen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ist erstrangig auf bereits vorhandene, erfahrene Polizeibeamtinnen und -beamte durch verkürzte und ggf. – wie bei den Polizeien der Länder – prüfungsfreie Aufstiegsverfahren zurückzugreifen. Dazu ist in die BPolLV eine Regelung analog § 30 Abs. 12 BPolLV in der bis zum 28.11.2008 geltenden Fassung aufzunehmen, wonach Beamtinnen und Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes einer Auswahlkommission für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vorgestellt werden können, wenn sie das 35. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens drei Jahren in einer Funktion bewährt haben, die nach Neubewertung in den gehobenen Dienst überführt wurde und die ihnen nach einer Auswahlentscheidung übertragen worden ist, und sie auf diesem Dienstposten durch Beurteilungen nachgewiesene überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben.

Bundesbesoldungsgesetz

- a) Im Interesse der zügigen Besetzung der Planstellen sind die Voraussetzungen zur Gewährung eines Personalgewinnungszuschlags (§43 BBesG) deutlich zu lockern und auch für versetzungs- willige Beamte aus anderen Bundes- und Landesressorts zugänglich zu machen.
- b) Für die Gewinnung von Anwärtinnen und Anwärtern ist die Gewährung des Anwärtersonder- zuschlags (§ 63 BBesG) wieder vorzusehen.
- c) Ab dem 2. Ausbildungsjahr sind Anwärtinnen und Anwärter nicht mehr mit Anwärterbezügen, sondern nach BesG A 5 analog der Polizei Bayern zu besolden.
- d) Im Falle der Unterstützung der Bundespolizei durch Zollvollzugsbeamte im Sinne des § 6 UZwG oder Polizeikräfte der Länder oder Personalgestellung durch die Bundeswehr im Wege der Abordnung ist eine Zahlung der Grundgehaltsdifferenz zwischen der niedrigsten Besoldungs- gruppe für Polizeivollzugsbeamte (A 7) und den Dienstbezügen der abgeordneten Beamten vorzusehen.
- e) Für Beamtinnen und Beamte des Bundes, die in lebenshaltungsintensiven Ballungsräumen und Großstädten eingesetzt werden, ist ein Kaufkraftausgleich im Inland (analog Kaufkraftausgleich im Ausland, § 55 BBesG) einzuführen.
- f) Auch für ehemalige Beamte der Bundespolizei, die nach Eintritt in den Ruhestand für die Bundespolizei im Vertragswege tätig sind und daraus Zusatzeinkommen erzielen, ist die Anrechnungsbefreiung analog § 107d BBesG zu gewähren.
- g) Der Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 7b BBesG) ist grundsätzlich auch für besondere Altersgrenzen wie die der Bundespolizei zu öffnen, um ein weiteres Anwachsen des Personalfehls abzufedern.
- h) Die Obergrenzen für Beförderungssämter des mittleren Polizeivollzugsdienstes (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BBesG) sind aufzugeben, mindestens jedoch auf 70 Prozent A 9mZ und 30 Prozent A 8, zu erhöhen und auf alle Polizeien des Bundes i. S. v. § 1 BpolBG, einschließlich Zollvollzugsbeamte, im Sinne des § 6 UzwG auszuweiten.
- i) Das Eingangsamt für den mittleren Polizeivollzugsdienst ist entsprechend § 24 BBesG grundsätz- lich nach A 8 anzuheben, analog der Polizei Schleswig-Holstein.
- j) Die Streichung des Urlaubsgeldes ist zurückzunehmen.

Beamtenversorgungsgesetz

Auch für die Bundespolizei und die Zollvollzugsbeamten i. S. § 6 UZwG muss die Polizeizulage nach Nr. 9 der Anlage I BBesG wieder als ruhegehaltsfähig erklärt werden (§ 42 Abs. 4 BBesG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG), analog der Polizei Nordrhein-Westfalen.

Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Rente ist eine Ruhensregelung mit fiktiver Höchst- grenzenberechnung nur noch dann vorzunehmen, wenn die Summe der Zahlungsbeträge aus Rente und Versorgung den Versorgungshöchstsatz übersteigt, in jedem Fall ist das erdiente Ruhegehalt zu zahlen.

Arbeitszeitverordnung/Bundesbeamtenengesetz

- a) Es bedarf, in Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie und entsprechend der Rechtsprechung des EuGH, der dringenden gesetzlichen Klarstellung in § 88 BBG, dass auch für über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Bereitschaftsdienst volle Dienstbefreiung zu gewähren ist.
- b) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten ist wieder auf das Maß der beim Bund beschäftigten Arbeitnehmer, d. h. auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden, festzusetzen.
- c) Im Arbeitszeitrecht müssen neue Formen für polizeigerechte Langzeitkonten eingeführt werden, damit auch Zeiten einer über das Maß der regelmäßigen Wochenarbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeiten aus Anlass von Einsätzen, Übungen oder Verwendungen im Ausland auf dem Langzeitkonto gutgeschrieben, die Konten langjährig geführt werden können und eine Deckelung auf 1.400 Stunden entfällt. Weiterhin müssen Langzeitkonten auch bei Abordnungen (beispielsweise ins Ausland) weiter bestückt werden können und zudem vollbezahlter Freizeit- ausgleich auch bis unmittelbar zum Ruhestand möglich sein, zudem ein Wahlrecht zwischen Aufladung des Kontos oder kurzfristigem Mehrarbeitsausgleich bestehen sowie eine Auszahlung bei Dienstunfähigkeit, Ausscheiden oder Tod gewährleistet werden.



Anlage Nov. BPolG

Vorschläge zur Novellierung des Bundespolizeigesetz (BPolG)

Die anstehende Novellierung des BPolG soll genutzt werden, um bestehende Schwächen des Gesetzes abzustellen:

1. Grundsätzlich ist ein Parlamentsvorbehalt für Auslandseinsätze aufzunehmen. Für Auslandsverwendungen vor allem innerhalb supranationaler Organisationen (FRONTEX u. a.) sind die Befugnisnormen zu klären.
2. Die Zuständigkeit für Grenzschutzaufgaben sollte auf einen 50 km-Streifen entlang der Grenze ausgeweitet werden. Im Bereich der Küsten muss der Bereich auf 80 km ausgeweitet werden.
3. Neu übernommene Aufgaben wie der bisher ausschließlich dem BKA gesetzlich zugewiesene Personenschutz sind in das Bundespolizeigesetz ebenso aufzunehmen wie die Wahrnehmung von Exekutivbefugnissen an deutschen Auslandsvertretungen und im Ausland, insbesondere hinsichtlich der Legitimation von Zwangsmaßnahmen.
4. Das Gesetz sollte in folgenden Bereichen angepasst werden:

In § 1 Abs. 5 BPolG (Allgemeines) sollte folgender Zusatz aufgenommen werden:

„... (5) „Die der Bundespolizei obliegenden Aufgaben der Gefahrenabwehr umfassen auch die Verhütung **und die Vorsorge für die künftige Verfolgung** von Straftaten nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Begründung:

Die „Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten“ wird inzwischen in den Polizeigesetzen der Länder als Aufgabe der Gefahrenabwehr verstanden. Selbst in Hessen wurde die abweichende Zuordnung zur Strafverfolgung inzwischen aufgehoben und als gefahrenabwehrende Teilaufgabe deklariert (vgl. § 1 Abs. 4 HSOG).

Auch für die Polizei des Bundes wäre diese Einordnung sachgerechter.

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 BPolG (Grenzschutz) sollte folgende Änderung aufgenommen werden:

„... (2) Der Grenzschutz umfasst...

... 3. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von **50 Kilometern** und von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von **80 Kilometern** die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenze beeinträchtigen.“

Begründung:

Gegenwärtig ist zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet eine kurzzeitige lagebildbedingte Anhaltung, Befragung und Auskunftspflicht nur möglich, wenn die Person sich in Zügen oder Bahnanlagen bzw. Verkehrsflughäfen aufhält (§ 22 Abs. 1a BPolG). Bewegt sie sich hingegen im öffentlichen Straßenverkehr, so ist eine kurzzeitige Anhaltung nur bis zu 30 km Entfernung zulässig. Angesichts des Verkehrswegebbaus und der hohen Geschwindigkeiten ist für eine effiziente Staffelung und Einsatz der Kräfte der

Bundespolizei in der Tiefe des „Sicherheitsschleiers“ eine Ausweitung des Zuständigkeitsstreifens auf 50 km sachgerecht. Eine Ausweitung auf 80 km im Bereich der Küste ist erforderlich, da durch die Küstenlinie als Bemessungsgrenze trotz der 50 km weiterhin Landbereiche nicht erfasst sind, wie z. B. Lübecker Bucht mit der Stadt Lübeck und Bereiche Greifswald und Wolgast mit der Insel Rügen einschließlich Boddengewässer.

Grundsätzliche Anmerkung zu den nachfolgenden Änderungsvorschlägen:

Die in den §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 24 Abs. 1 Nr. 2, 28 Abs. 1 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 2 Nr. 1 und 45 Abs. 3 Nr. 1 BPolG aufgeführten **präventiven Befugnisse** der Bundespolizei kommen wegen der dortigen Beschränkung auf den eingeschränkten Straftatenkatalog des § 12 Abs. 1 BPolG gar nicht zum Tragen, weil Straftaten im Zusammenhang mit den Bundespolizeiaufgaben nach § 1 Abs. 3 (Sicherung eigener Einrichtungen), § 4 (Luftsicherheit) und § 5 BPolG (Schutz von Bundesorganen) nicht durch die Bundespolizei zu erforschen sind. Wo keine Strafverfolgungskompetenz – dort aber auch keine präventiven Befugnisse. Das führt zu dem unbefriedigenden Umstand, dass die Bundespolizei in obigen Vorschriften bei der Sicherung eigener Einrichtungen, der Luftsicherheit und dem Schutz von Bundesorganen nicht straftatverhütend tätig werden darf (z. B. bei einem geplanten Brandanschlag von Extremisten gegen ein Schutzobjekt). Die o. a. Normen sollten daher – orientiert an den Präventivaufgaben der Bundespolizei – geändert werden. Beispielfaßhaft gut und zutreffend sind die Präventivbefugnisse bereits in § 43 Abs. 1 Nr. 4 BPolG (Durchsuchung von Personen) und § 44 Abs. 1 Nr. 4 BPolG (Durchsuchung von Sachen) geregelt, wo allgemein auf Straftaten abgestellt wird.

In § 12 Abs. 1 Nr. 5 BPolG (Verfolgung von Straftaten) sollte folgende Änderung erfolgen:

Die Beschränkungen des § 12 Abs. 1 Nr. 5 BPolG durch die „und-Verknüpfung“ (Vergehen, die „auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes begangen wurden **und** gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet ist oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betrifft“) soll entfallen.

Begründung:

In der Praxis führt die „und-Verknüpfung“ zur Nichtverfolgung von Straftaten durch die Bundespolizei, wenn solche Taten zwar im Bahnbereich, jedoch nicht mit direktem Bezug zum Bahnnutzer begangen wurden (z. B. Verwendung verfassungsförderlicher Kennzeichen nach § 86a StGB).

In § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 BPolG (Verfolgung von Straftaten) sollte folgende Änderung erfolgen:

Der Katalog der von der Bundespolizei nach den genannten Maßgaben zu verfolgenden Straftaten ist im Gesetz aufzuzählen.

Begründung:

Die im Gesetz eröffnete Möglichkeit einer Rechtsverordnung der Bundesregierung ergibt überhaupt keinen Sinn, wenn sie nicht genutzt wird. Bisher gibt es so eine Rechtsverordnung nicht – und es besteht wohl auch keine Absicht, eine solche zu erlassen. In der Praxis führt das eher zu Rechtsunsicherheiten und uneinheitlichen Kompetenzen.

In § 21 Abs. 2 Nr. 1 BPolG (Erhebung personenbezogener Daten) sollte folgende Änderung erfolgen:

Die Einschränkung der Datenerhebung zur Verhütung von Straftaten auf Straftaten nach § 12 Abs. 1 BPolG ist zu streichen.

Begründung:

Eine polizeiliche gefahrenabwehrende Straftatenvorbeugung/-verhütung ist nur sinnvoll, wenn die Bundespolizei auch dann personenbezogene Daten erheben und an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterleiten darf, wenn sie durch Tatsachen die Annahme rechtfertigen kann, dass eine Person zwar Straftaten begehen will, diese Straftaten jedoch nicht unter die Einschränkungen des § 12 Abs. 1 BPolG fallen. Es ist unakzeptabel, dass die Bundespolizei zwar aus ihrer polizeilichen Arbeit Erkenntnisse über beabsichtigte Straftaten erlangt, dazu aber keine personenbezogenen Daten erheben darf und diese folglich auch nicht an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeben darf.

In § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG (Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen) sollte folgende Änderung erfolgen:

„...3. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 50 Kilometern...“

Begründung:

Zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet soll eine kurzzeitige Anhaltung, Befragung und Auskunftspflicht auch möglich sein, wenn sich die Person außerhalb von Zügen oder Bahnanlagen bzw. Verkehrsflughäfen aufhält (analog § 22 Abs. 1a BPolG), wenigstens in einem polizeitaktisch notwendigen Zuständigkeitsstreifen von 50 Kilometern.

In § 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG (Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen) sollte folgende Änderung erfolgen:

In der Passage *„...einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes...“* sollte *„des Bundes“* gestrichen werden.

Begründung:

Damit wird eine Verkettung mit dem Konzernschicksal der Deutschen Bahn AG (Börsengang, Schienennetz) vermieden.

In § 24 Abs. 1 Nr. 2 BPolG (Erkennungsdienstliche Maßnahmen) sollte folgende Änderung erfolgen:

Änderung in *„...dies zur Verhütung von Straftaten oder zur Vorsorge der künftigen Strafverfolgung erforderlich ist...“*

Begründung:

Die Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen muss grundsätzlich auch dann zulässig sein, wenn sie der Vorsorge der künftigen Strafverfolgung dient.

In § 31 BPolG (Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung) sollte folgende Änderung erfolgen:

Die bisherige Beschränkung auf die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung soll auch auf andere Fälle der polizeilichen Beobachtung mit Bezug zum Aufgabenspektrum der Bundespolizei erweitert werden.

Begründung:

Bisher ist die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nur möglich, damit die *„mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden“* Reiseerkenntnisse melden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von einer Person erhebliche Gefahren ausgehen und diese bei der Grenzkontrolle angetroffen wird.

Die Ausschreibung zur Beobachtung ist gleichwohl nur zulässig, wenn *„die Gesamtwürdigung der Person und ihrer begangenen Straftaten erwarten lässt, dass sie auch künftig Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 BPolG mit erheblicher Bedeutung begehen wird“* bzw. *„Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person solche Straftaten begehen wird“*.

Grundsätzlich sind damit zwar auch Personen umfasst, die bereits Straftaten auf dem Gebiet der Bahnanlagen oder gegen die Sicherheit von Bahn Nutzern, Anlagen oder den Bahnbetrieb (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 BPolG) begangen haben oder von denen tatsachenbegründet zu erwarten ist, dass sie solche begehen werden (z. B. fußballorientierte bahnreisende Gewalttäter, Intensivtäter Buntmetall etc.).

Jedoch bestehen hinsichtlich dieser Personengruppe kaum Anlässe des Antreffens *„bei Gelegenheit der grenzpolizeilichen Kontrolle“*. Das Instrument läuft damit ins Leere, Bewegungsbilder von Intensivtätern im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei außerhalb des Grenzbezuges können damit nicht gezeichnet werden. Es ist deshalb an der Zeit, die noch vom *„Alt-BGS“* mit ausschließlicher Grenzzuständigkeit stammende (eingeschränkte) *„grenzpolizeiliche Beobachtung“* umzustellen auf die (auf das Aufgabenspektrum der Bundespolizei abstellende) *„bundespolizeiliche Beobachtung“*.

In § 38 BPolG (Platzverweis) sollte folgende Änderung erfolgen:

Die bisherige Regelung soll zu Absatz 1 werden.

Ein neuer Absatz 2 eingefügt werden:

„(2) Die Bundespolizei kann einer Person für höchstens drei Monate den Aufenthalt in den §§ 2 bis 5 bezeichneten räumlichen Zuständigkeitsbereichen untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person dort eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird. Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Vorschriften des Versammlungsrechts sowie die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die betroffene Person bleiben unberührt.“

Begründung:

Die Erteilung eines auf die Sachaufgaben der Bundespolizei begrenzten Aufenthaltsverbotes entspräche vergleichbaren landesgesetzlichen Regelungen (z. B. in Bayern, Sachsen und Niedersachsen). Eine solche Regelung dient als eindeutige Befugnis der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Anlage 1

Notwendige Erhöhung des Personals für Einsatzhundertschaften der Bundesbereitschaftspolizei

- **Ziel:** Mehr verfügbare Einsatzkräfte für Bereitschaftspolizeieinsätze des Bundes und zur Unterstützung der Polizeien der Länder
- **Befund:** Erhebliche Reduzierung der Bereitschaftspolizei 1998 von 21 auf 11 Abteilungen, 2008 von 11 auf 10 Abteilungen. Damit einher ging eine eklatante Reduzierung der flexiblen bereitschaftspolizeilichen Kräfte des Bundes.

Problem: Die Bundespolizei verfügt nicht über ausreichend flexibel einsetzbare Kräfte, um besondere (auch längerfristig andauernde) polizeiliche Lagen in Zuständigkeit des Bundes und die verfassungsgebundene Unterstützung der Länder zu gewährleisten. Das kritische Maß der erforderlichen flexibel agierenden und nicht in Tagesaufgaben gebundenen Polizeikräfte des Bundes zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit wird polizeiwissenschaftlich zutreffend bei 35 % der Polizeikräfte festgemacht¹⁾. Dies entspräche bei gegenwärtig 32.604 ausgebrachten Funktionen in der Bundespolizei einem flexibel vorzuhaltenden Anteil von 11.411 Funktionen in der Bundesbereitschaftspolizei und den Mobilen Kontroll- und Überwachungseinheiten. Tatsächlich verfügt die Bundespolizei nur über 5.408 Funktionsstellen in der Bereitschaftspolizei und 1.371 Funktionen in den Mobilen Kontroll- und Überwachungseinheiten (MKÜ) der Bundespolizeidirektionen. Damit verfügt die Bundespolizei nur über einen Anteil von 20,8 Prozent 6.779 flexible und nicht tagesgebundene Funktionen.

Lösung: Sukzessive Aufstockung der Bundesbereitschaftspolizei um weitere fünf Einsatzhundertschaften (620 Stellen), zwei Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten – BFHu (300 Stellen) und je Bundespolizeidirektion um eine weitere Mobile Kontroll- und Überwachungseinheit – MKÜ (1.467), gesamt 2.387 Stellen. Dadurch stiege der flexible Anteil in der Bundespolizei nach heutigem Stand auf 26 % an.

Anlage 2

Notwendige Erhöhung des Faktors EU-/Schengen-Binnengrenzkontrollen an den West-Schengen-Grenzen auf die Messzahl der Ost-Schengen-Grenzen

- **Ziel:** Stärkere Fahndungskennzahl (Anzahl zu kontrollierender Kfz), höherer Kontrolldurchsatz (Kfz/PVB/h) zur Verhinderung unerlaubter Einreise und Feststellung unerlaubten Aufenthalts
- **Schengen-Binnengrenze West** (ohne deutsch-österreichische Grenze) **hat gegenwärtig nur 1/3 der Personalbemessungszahl wie die Schengen-Binnen-Grenze Ost** Dänemark 69 km, Nordsee 1.098 km, Niederlande 572 km, Belgien 157 km, Luxemburg 134 km, Frankreich 453 km, Schweiz 411 km

Schengen-Außengrenz-Inspektion	von PVB	auf PVB	Zuwachs
Bundespolizeiinspektion Flensburg	239	717	438
Bundespolizeiinspektion Kiel	261	783	522
Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim	264	792	528
Bundespolizeiinspektion Aachen	290	870	580
Bundespolizeiinspektion Kiele	333	999	666
Bundespolizeiinspektion Bexbach	295	885	590
Bundespolizeiinspektion Offenburg	226	678	452
Bundespolizeiinspektion Weil am Rhein	346	1.038	692
Bundespolizeiinspektion Konstanz	194	582	388

Mehrbedarf: 4.856 PVB: 5 Schichtgruppen = 971,2 PVB = 485,6 Doppelstreifen je Schicht auf 1.796 km Schengen-Binnen-Landgrenze (West) x 30 km Zuständigkeitsbereich

Mehrung: Maximal 487 zusätzliche Streifen auf 53.880 km² Zuständigkeitsbereich West-Grenze

¹⁾ Schmelzer, Sicherheitsförderalismus im Ausnahmezustand - Einsatz der Bundespolizei zur Unterstützung der Länder am Maßstab der Bundestreue (Dissertation), Baden-Baden 2015, S. 574

Anlage 3

Notwendige Erhöhung des Personals für Rückführungen auf dem Luftweg

- **Ziel:** Schnellere Abschiebungen bei verbesserter Zuarbeit der Länder
- Zunahme begleitete Rückführungen 2014/2015 um 100 % auf ca. 21.000/Jahr
- Zunahme freiwillige Ausreise nach Verpflichtung mit polizeilicher Bearbeitung um 45 %
- Tendenzen in beiden Fällen: stark steigend
- Erhöhter Personalaufwand für (notwendig) begleitete Rückführungen von alleinereisenden jungen Männern (insbesondere aus Nordafrika), auch bei Sammelrückführungen in Charterflugzeugen

Problem: Erhebliche Unterdeckung des verfügbaren Personals

Messzahlen:

- Für ca. 1.000 zusätzliche begleitete Rückführungen pro Jahr werden jeweils 50 zusätzliche Vollzeitstellen für Polizeibeamte/Jahr für die polizeiliche Bearbeitung am Flughafen und die Begleitung benötigt.
- Für ca. 1.000 freiwillige Ausreisen pro Jahr auf dem Luftweg werden jeweils 15 zusätzliche Vollzeitstellen für Polizeibeamte/Jahr für die polizeiliche Bearbeitung benötigt.

Folge: Ende 2015 waren noch ca. 200.000 Personen ausreisepflichtig. Hinzu kommen die Ausreiseverpflichtungen aus den Einreisen in 2015 und Folgejahre. Aufgrund der weiter zu erwartenden Zuwanderung und unerlaubten Einreise ist auch mit einem langfristigen Anstieg bzw. sehr hohem Niveau der Rückführungen und polizeirelevanten freiwilligen Ausreisen zu rechnen. Wenn politisch eine weitere Steigerung der realisierten Ausreiseverpflichtungen verlangt wird, muss dies bei der Bundespolizei entsprechend personell abgebildet werden.

Anlage 4

Mehrbedarf Bahnpolizei und Ermittlungsbeamte

- Gegenwärtig muss ein großer Teil an Bahnpolizeirevieren wegen Personalunterdeckung zeitweise geschlossen werden.
- Bereits durch die Reform 1998 und die Reform 2008 wurden eine Vielzahl von Dienststellen geschlossen oder herabgruppiert zu Dienstverrichtungsräumen.
- Teilweise umfassen Dienststellen (Inspektionen) ein ganzes Bundesland.
- Der Personalmangel führt zu Besetzungen von teilweise nur 70 Prozent.

Bedarf: Es besteht ein Personalmehrbedarf für Streifenbeamte für die Bahnpolizeiaufgaben von mindestens 1.500 PVB (vgl. auch Haushaltsforderungen BPOLP 2015/2016). Zusätzlich besteht ein Bedarf zu Aufstockung des Anteils der Ermittlungsbeamten von bisher 10 v. H. auf 15 v. H. des Streifenbeamtenanteils, das entspricht 850 Stellen.

Anlage 5

Vorschlag für eine Neuordnung der Organisation der Luftsicherheitsaufgaben des Bundes an deutschen Verkehrsflughäfen

I. Vorbemerkungen

Die Gewerkschaft der Polizei, Bezirk Bundespolizei, wirbt mit diesem Konzept für eine Neuordnung der Organisation der Luftsicherheitsaufgaben in der Hand des Bundes in Form einer Bündelung der Aufgaben in einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Gegenwärtig ist die Organisation der Aufgaben der Luftsicherheit in den Aufgabenfeldern

- Passagier- und Gepäckkontrollen
- Frachtkontrollen
- Schutz des Flugplatzgeländes
- Personal- und Warenkontrollen
- Beschaffung von Kontrolltechnik
- Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen

von großer Diversifikation geprägt. Die Vielzahl von öffentlichen und nichtöffentlichen Beteiligten erzeugt einen hohen Koordinierungsaufwand und erhebliche Regiekosten.

Besonders die erhebliche Größenordnung von Polizeibeamtinnen und -beamten, die zu Bestreifungsaufgaben im nichtöffentlichen Bereich der Flughäfen zur Sicherung des Flugplatzgeländes und für verwaltende Koordinationsaufgaben eingesetzt werden, ist beträchtlich, wachsend kostenintensiv und nur durch enorme Abordnungen aus anderen Bundespolizeidienststellen unter Inkaufnahme dortiger Defizite zu leisten.

Die Bundespolizei hat ein starkes Interesse daran, diese Polizeibeamtinnen und -beamten aus den Luftsicherheitsaufgaben freizusetzen und für andere Aufgaben zu verwenden, soweit diese Aufgaben nicht unabweisbar ausschließlich von Polizeibeamtinnen und -beamten wahrzunehmen sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bestreifung der Sicherheitsbereiche des Flughafens und die Sicherung gefährdeter Flugzeuge durch bewaffnete Standposten durch die Luftsicherheitsbehörde keinesfalls nur Polizeibeamten vorbehalten ist; vielmehr lässt das Gesetz bewaffnete Bestreifungs- und Sicherungsaufgaben ausdrücklich auch durch andere Personen, namentlich auch durch Beliehene, zu.

Auch die von Bundesinnenminister Thomas de Maizière nach dem Germanwings-Absturz 2015 aufgeworfene Frage der mangelhaften Identitätsfeststellungen bei Bordkarteninhabern ist im Rahmen der bestehenden Ermächtigungen des § 5 LuftSiG lösbar, ohne dafür Polizeibeamte einsetzen zu müssen.

Die GdP verweist auf die guten Erfahrungen z. B. im Freistaat Bayern mit dem dortigen Luftamt, dass Luftsicherheitsaufgaben gut organisiert und wirtschaftlich in einer (staatlichen) Hand gebündelt und geführt werden können.

Die Gewährleistung der Luftsicherheitsaufgaben ist auch aus vielfältigen Gründen ein Kosten- und Wirtschaftsfaktor und eng verzahnt mit den Interessen der Flughafenbetreiber und der Luftfahrtunternehmen. Es kann daher sinnvoll und zielführend sein, die in der Hand des Bundes gebündelten Kompetenzen und Aufgaben in eigener wirtschaftlicher Betriebsform zu organisieren.

II. Problemlagen

Die gegenwärtige Organisation der Aufgaben der Luftsicherheit durch den Bund führt zu einer Reihe von Problemlagen, die durch eine organisatorische Neuausrichtung gelöst werden können:

1. Hohe Bindung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in der Luftsicherheit für Aufgaben, die auch von Nicht-Polizeibeamten ausgeführt werden können (Zugangskontrollen, Vorfeldstreifen, Ausschreibungsverfahren von Leistungen, Zertifizierungen, Beschaffung von Gerät für Dienstleister, Fortbildungsleistungen für Dritte, Anforderungsverfahren für Stundenkontingente von Dritten, Koordination Personalanforderungen für Passagierkontrollstellen)
2. Hohe Personalnebenkosten für und hohe Unzufriedenheit durch dauerhafte Abordnungen von Polizeivollzugsbeamten aus anderen Dienststellen aus dem gesamten Bundesgebiet an die Flughäfen
3. Hohe Fluktuation bei privaten Sicherheitsdiensten in der Fluggastkontrolle, permanenter Personalmangel mit Einfluss auf die Passagierabfertigung
4. Nicht abschließend geklärte Zuständigkeiten bei der Frachtkontrolle zwischen Zoll und Bundespolizei mit erheblichen Kontrolllücken
5. Einsatz von nicht ausreichend sicherheitsüberprüftem Personal durch private Sicherheitsdienste
6. Einsatz von nicht ausgebildetem/nicht nach § 5 LuftSiG zertifiziertem Personal in Kontrollstellen der Luftsicherheit durch private Sicherheitsdienste
7. Fehlender eigenständiger Ausbildungsberuf als Luftsicherheitsassistent mit entsprechender Berufskontinuität
8. Schnittstellenproblematik von staatlichem, unmittelbar weisungsempfänglichem Personal und Fremdpersonal
9. Hoher permanenter Fortbildungsbedarf für Gewährleistungen der Rezertifizierungen unter den Bedingungen bisheriger hoher Fluktuation
10. Hoher Koordinationsaufwand bei Ausschreibungsverfahren zur Leistungsvergabe, Beschaffungsverfahren für Luftsicherheitstechnik mit entsprechenden Personal- und Regiekosten
11. Mangelhafte Identitätsfeststellungen bei Bordkarteninhabern beim Betreten nichtöffentlicher Bereiche oder des Flugzeuges

III. Lösungsansatz

Die Gewerkschaft der Polizei schlägt zur Lösung für diese Probleme folgenden Lösungsansatz vor:

Der Bund löst die vollzugspolizeifremden Aufgaben, die nach dem Luftsicherheitsgesetz auch durch andere Personen wahrgenommen werden können, aus der Bundespolizei und bündelt gleichzeitig die bei ihm liegenden Luftsicherheitsaufgaben in einer Bundesanstalt des öffentlichen Rechts (AöR) unter Aufgabe der bisherigen Bundesauftragsverwaltung. Dadurch werden die Aufgaben der Luftsicherheit zentral gebündelt und unter die Rechts- und Fachaufsicht des Bundesinnenministeriums gestellt.

Der Bund entlastet damit die Bundespolizei im Bereich der Luftsicherheit erheblich von administrativen Aufgaben und Aufgaben, die nicht zwingend durch Polizeibeamte wahrgenommen werden müssen.

Zugleich kann die Bundespolizei dadurch in erheblichem Maße Personal für andere Bundespolizeiaufgaben freisetzen.

Die Bundespolizei nimmt weiterhin die Aufgaben der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr bei besonderen, konkreten Gefahrenlagen, die Anforderungsbeschreibung und die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben wahr.

Unter deren Dach der Anstalt des öffentlichen Rechts werden vereinigt und als Aufgaben übernommen:

- Passagier- und Gepäckkontrolle mit grundsätzlich nur noch bundeseigenem Personal (analog Luftamt Bayern)
- Überprüfung der Identität der Bordkarteninhaber und Prüfung der Passagierlisten
- alle Prozesse der Frachtkontrolle im vollständigen Umfang für alle Verkehrsflughäfen mit grundsätzlich nur noch bundeseigenem Personal
- Wach- und Streifendienst (auch unter Waffen) im nichtöffentlichen Bereich der Flughäfen, am und auf dem Vorfeld – sofern nicht als Aufgabe an die Betreiber abzugeben – mit grundsätzlich nur noch bundeseigenem Personal unter gleichzeitiger Herauslösung bisher gebundener Vollzugsbeamter
- alle Prozesse der bedarfsgerechten Personalsteuerung und Koordination des Personaleinsatzes der Luftsicherheit an den Flughäfen und Abstimmung mit den Flughafenbetreibern
- Fortbildung und (Berufs-)Ausbildung der Luftsicherheitsassistenten
- Ausübung der vollständigen personalrechtlichen Verantwortung für alle in der Luftsicherheit Beschäftigten
- alle Prozesse der Entwicklung, Anforderungsbeschreibung, Beschaffung von Luftsicherheits- und Kontrolltechnik
- alle Prozesse im Zusammenhang mit der Bemessung, Beitreibung und Verwertung von Gebühren nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV)

Die Anstalt des öffentlichen Rechts übernimmt vollumfänglich in eigener Zuständigkeit die Personalverantwortung und Arbeitgeberschaft für ausschließlich nur noch mit den Aufgaben zu betrauende Luftsicherheitsassistenten des Bundes einschließlich Sicherheitsüberprüfungen, Schulungen, Qualifizierungen. Die Luftsicherheitsassistenten des Bundes können aufgrund des Berufsbildes und des Qualifizierungsniveaus in den der Anstalt des öffentlichen Rechts obliegenden verschiedenen Tätigkeits-

feldern schwerpunktgerecht und flexibel eingesetzt werden. Dabei ist auch eine Übernahme von bisher bei privaten Dienstleistern Beschäftigten in das Beschäftigungsverhältnis als Luftsicherheitsassistent des Bundes möglich.

IV. Fazit

Die vorgeschlagene Neuordnung der Luftsicherheitsaufgaben im Zuständigkeitsbereich des Bundes könnte innerhalb relativ kurzer Zeit erheblich Polizeikräfte des Bundes freisetzen.

Durch die Organisationsform der Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine kostengünstige und betriebswirtschaftlich sinnvolle Organisationsform möglich.

Eine zentral gebündelte Zuständigkeit schafft zudem eine bessere Lage- und Kontrollübersicht über die Tätigkeiten der im Bereich der Luftsicherheit eingesetzten Kräfte und die jeweilige Sicherheitslage. Durch die Bündelung von personellen Kompetenzen und materiellen Ressourcen in einer Hand ist eine schnelle und flexible Reaktion mit qualifiziertem Personal auf Sicherheitslageveränderungen zwischen den einzelnen Einsatzbereichen (Fracht, Gepäck, Passagiere, Vorfeld, Maschinen) und eine kontinuierliche Personalauslastung im Wechsel von nachfragestarken und -schwachen Zeiten möglich.

Der Bund gewährleistet eine lückenlose Sicherheitsüberprüfung aller in dem Aufgabenfeld eingesetzten Kräfte.

Die bisherige hohe Personalfuktuation und die damit einhergehenden Zusatzkosten für Neuschulungen und Sicherheitsrisiken werden minimiert.

Erlass BMI vom 13.01.2004, BGS 11-630 311-6/4): „Bei einem großen Teil der Dienstzeitfunktionen fallen Tätigkeiten an, die in erheblichem Umfang den Anforderungen für den gehobenen PVD entsprechen... Von den... im ODP als Dienstzeitfunktion ausgebrachten rund 20.500 Dienstposten kommen 17.125 Dienstposten in die Auswahl für die Aufsichtung“ vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

- Davon wurden wegen der seinerzeitig haushalterisch für die Jahre 2002 bis 2012 festgelegten Hebungsraten von 6.350 Planstellen auch zunächst nur „6.350 aufschichtungsfähigen Dienstposten“ ausgewählt und „ihre Verteilung auf die einzelnen Dienstpostengruppen“ vom BMI festgelegt.
- Bereits seit 2003 ist damit unstrittig, dass im Sinne einer sachgerechten Ämterzuordnung auch nach Abschluss des sogenannten Attraktivitätsprogramms II dem Grunde nach die Zuordnung von **weiteren 10.775** Planstellen und Dienstposten bisher des mittleren Dienstes in den gehobenen Dienst sachgerecht und richtig wäre (vgl. „Grundzügepapier“, Erlass BMI vom 13.01.2004, BGS 11-630 311-6/4).
- Sinnvoll, sachgerecht und logisch wäre, das begonnene Hebungsprogramm vollständig fortzuführen. Damit würde auch das mit Blick auf § 18 BBesG und die Vorgaben des BVerfG zur Ämterzuordnung schwebende Problem der Zuordnung von inhaltsgleichen Funktionen zu insgesamt sieben Ämtern zweier unterschiedlicher Laufbahnen produktiv aufgelöst.
- Durch den Zufluss von neuen Planstellen des gehobenen Dienstes ist auch eine entsprechende Haushaltsunterlegung für die Startphase eines weiteren Hebungsprogramms vorhanden.
- Der Stellenanteil des gehobenen Dienstes der Bundespolizei würde dadurch von 40 auf 53,5 Prozent steigen und läge so noch unter der Quote vergleichbarer Polizeien wie Bayern.

Anlage 6

Fortschreibung Hebungsprogramm vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

„Die Entscheidung über ein neues Attraktivitätsprogramm obliegt dem Haushaltsgesetzgeber“ (Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 17/12432).

Die GdP fordert die Fortschreibung des begonnenen, aber bisher nicht zu Ende geführten Hebungsprogramms vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst und damit die Hebung weiterer 10.775 Planstellen von A 7 und A 8 in den gehobenen Dienst, die vom Bundesinnenministerium bereits als hebungsfähig identifiziert wurden.

- Ein Großteil von Funktionen der Bundespolizei ist sowohl dem mittleren als auch dem gehobenen Polizeivollzugsdienst zugeordnet, z. B. Kontroll- und Streifenbeamte und Ermittlungsbeamte.

Impressum

Herausgeber:
Gewerkschaft der Polizei
Bezirk Bundespolizei
Forststraße 3a · 40721 Hilden
www.gdp-bundespolizei.de

Gestaltung:
Christiane Freitag, Idstein

Druck:
Druckhaus Süd Medien GmbH, Köln

Stand: März 2016



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bundespolizei

Personalrecht

Beamtenversorgung

Tarifrecht

Gesetze

Konsolidierung

Personalfehl

Haushalt

Sachmittelbedarf

Verwaltungsakt

Arbeitszeitrecht

Eingruppierung

Beschaffung

Laufbahn

Sicherheitsstandard

Verwaltung

Planstellen



Personalaktenführung

Bildungsgang